

Geschäftsstelle: kontakt@bksb.de
www.bksb.de

Datum:

Fragen bitte an: BKSB-Geschäftsstelle

Stellungnahme zum Referentenentwurf der 5. Änderungsverordnung zur Coronavirus-Testverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen e.V. (BKSB) begrüßt die Verlängerung und Anpassung der Coronavirus- Testverordnung an die Laufzeit der im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten Schutzmaßnahmen, insbesondere §§ 28b und 35 IfSG. Die geplante Verringerung der Vergütung der Durchführungsaufwendungen wird jedoch nicht befürwortet.

Die den Pflegeeinrichtungen gesetzlich aufgetragene Aufgabe der Umsetzung eines einrichtungsbezogenen Testkonzeptes wird mit der Verlängerung der Coronavirus- Testverordnung (TestV) weiterhin grundlegend refinanziert.

Der Anspruch auf Testungen soll gemäß dem vorgelegten Referentenentwurf parallel zu den Regelungen in den §§ 28b und 35 IfSG bis einschließlich 7. April 2023 gelten. Die darüberhinausgehende Fortgeltung einer Abwicklungsregelung bis 31. Dezember 2024 ist sehr zu begrüßen und gibt den Beteiligten genügend Zeit die Abrechnungen ordnungsgemäß abzuwickeln.

Der vorgelegte Referentenentwurf der 5. Änderungsverordnung TestV (5. ÄndVO TestV) sieht zudem vor, dass die pauschale Vergütung für Sach- und Durchführungskosten verringert werden soll. Bislang können Pflegeeinrichtungen für die Anschaffung von PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung 2,50 je Test erstattet bekommen.

Ab 26. November 2022 sollen dann gemäß § 11 des Referentenentwurfes 5. ÄndV TestV nur noch 2,00 Euro je Test vergütet werden. Die in der Testverordnung festgelegten monatlichen Kontingente an PoC- Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung werden damit weiterhin ausreichend vergütet.

Des Weiteren sollen gemäß § 12 Abs. 3 des Referentenentwurfes 5. ÄndV TestV auch die Durchführungsaufwendungen von 7,00 Euro auf 6,00 Euro verringert werden. Begründet wird dies mit einem niedrigen Zeitaufwand bei der Beratung der Testpersonen.

Es mag sein, dass sich der Beratungs- und Gesprächsbedarf innerhalb der Bevölkerung zu Testung auf den Coronavirus SARS- CoV-2 merklich verringert hat, für die Pflegeeinrichtungen ist der Beratungsbedarf hingegen gestiegen. Zwar kann der Annahme, dass sich die Abläufe vor Ort nach nun mehr fast 3 Jahren Pandemie etabliert haben, zugestimmt werden, aber nicht, dass sich der Zeitaufwand in den Pflegeeinrichtungen verringert hat. Die zu beobachtende sinkende Inanspruchnahme von Testzentren lässt sich nach hiesiger Auffassung damit erklären, dass nur noch für gesetzlich ausgewiesene Einrichtungen eine Testpflicht besteht, für die allgemeine Bevölkerung jedoch die Verpflichtung zum regelmäßigen Testen bereits seit Neufassung der Schutzmaßnahmen entfallen ist. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, die dort tätigen Personen sowie Besucherinnen und Besucher müssen sich gemäß § 28b IfSG weiterhin präventiv Testen. Insbesondere die soziale Teilhabe der Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen ist davon abhängig, dass sich die Besucherinnen und Besucher vor Betreten der Einrichtungen einer Testung auf den Coronavirus SARS- CoV-2 verpflichtend unterziehen. Der diesbezügliche Erklärungsaufwand ist im Gegensatz zur allgemeinen Bevölkerung, die sich nicht für die Inanspruchnahme ihrer sozialen Teilhabe testen muss, wesentlich gestiegen.

Der BKSB fordert daher, dass die Kosten für die Durchführungsaufwendungen bis 7. April 2023 weiterhin mit 7,00 Euro vergütet werden und nicht wie in § 12 Abs. 3 des Referentenentwurfes 5. ÄndV TestV vorgeschlagen auf 6,00 Euro verringert werden.

Pflegeeinrichtungen benötigen angesichts der vielfältigen strengen gesetzlichen Auflagen dringend weiterhin die nötige wirtschaftliche Sicherheit zur Bewältigung der pandemiebedingten Kosten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Alexander Schraml
(Erster Vorsitzender)

*Der BKSB vertritt die Interessen kommunaler Senioren- und Behinderteneinrichtungen. Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Senioren, Pflege- und Behinderteneinrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Aktuell gehören dem Bundesverband **75** Träger mit über **430** Einrichtungen in **11** Bundesländern an. Der BKSB repräsentiert damit bundesweit mehr als **30.000** SGB XI-Plätze.*

*Die Koordinierung der Abläufe der bundesweiten Organisation obliegt der **Geschäftsstelle in Berlin**. Der BKSB kooperiert eng mit Landesverbänden in Bayern (Kommunale Altenhilfe Bayern eG), Baden-Württemberg (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft), Nordrhein-Westfalen (VKSB) und Sachsen (VKSB Sachsen).*

Erster Vorsitzender des BSKB ist Prof. Dr. jur. Alexander Schraml (Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg).